
Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX

Ambulante Einzelfallhilfe

Am Gänsemarkt 3, in 37130 Gleichen

10. AUGUST 2026

SUSANNE RITTER UND YVONN FEUERSCHÜTZ

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Rechtsgrundlagen.....	2
3. Leitbild	2
4. Ziele des Gewaltschutzkonzeptes	3
5. Gewaltverständnis	3
Körperliche Gewalt.....	4
Psychische Gewalt.....	4
Sexualisierte Gewalt	4
Strukturelle Gewalt.....	4
Digitale Gewalt.....	5
6. Besonderheiten der Ambulanten Einzelfallhilfe	5
7. Risikoanalyse	5
8. Präventionsmaßnahmen.....	6
9. Verhaltenskodex.....	6
10. Nähe und Distanz	7
11. Beteiligung der Leistungsberechtigten.....	8
12. Beschwerdemanagement	8
13. Interventionsplan bei Verdacht auf Gewalt	9
14. Dokumentation	9
15. Personalentwicklung.....	10
16. Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern	10
17. Datenschutz und Vertraulichkeit	11
18. Evaluation und Qualitätsentwicklung	12
19. Zuständigkeiten und Ansprechpersonen	12
20. Schlussbestimmungen.....	13
Anlage: Selbstverpflichtungserklärung.....	14

Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX

Ambulante Einzelfallhilfe

1. Einleitung

Die Würde, die Selbstbestimmung sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit der von uns begleiteten Menschen bilden die Grundlage unseres professionellen Handelns. Jeder Mensch hat das Recht, frei von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Diskriminierung zu leben. Dieses Recht gilt uneingeschränkt für alle Leistungsberechtigten ebenso wie für unsere Mitarbeitenden.

Die ambulante Assistenz und Betreuung findet überwiegend im persönlichen Lebensumfeld der Leistungsberechtigten statt. Dadurch entstehen besondere Anforderungen an den Schutz aller Beteiligten. Hausbesuche, die Arbeit im häuslichen Umfeld, die Zusammenarbeit mit Angehörigen sowie das regelmäßige eigenständige Arbeiten der Mitarbeitenden können besondere Risiken mit sich bringen. Deshalb bedarf es klarer Regelungen zur Prävention, zum Erkennen möglicher Gefährdungen und zum professionellen Umgang mit Gewaltvorfällen.

Dieses Gewaltschutzkonzept beschreibt verbindliche Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Nachsorge bei allen Formen von Gewalt. Es dient dem Schutz der Leistungsberechtigten, der Mitarbeitenden sowie weiterer beteiligter Personen. Gleichzeitig schafft es Handlungssicherheit und Transparenz für alle Beschäftigten.

Das Konzept soll den Anforderungen des § 37a Sozialgesetzbuch IX gerecht werden und ist Bestandteil unseres Qualitätsmanagements. Es wird regelmäßig überprüft, fortgeschrieben und an gesetzliche sowie fachliche Entwicklungen angepasst werden. Zur Vollständigkeit notwendiger Inhalte wurde die Gliederung dieses Konzepts mit Hilfe von KI generiert.

2. Rechtsgrundlagen

Dieses Gewaltschutzkonzept basiert insbesondere auf folgenden gesetzlichen und fachlichen Grundlagen:

- § 37a Sozialgesetzbuch IX (Gewaltschutz in Einrichtungen und Diensten)
- Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Artikel 1 und Artikel 2
- UN-Behindertenrechtskonvention
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Landesrechtliche Vorschriften sowie weitere einschlägige fachliche Empfehlungen

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, diese rechtlichen Grundlagen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beachten und die Rechte der Leistungsberechtigten jederzeit zu wahren.

3. Leitbild

Unsere Arbeit orientiert sich an einem humanistischen Menschenbild und an den Grundsätzen der Inklusion und Teilhabe. Jeder Mensch besitzt unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Behinderung, Religion oder sexueller Identität die gleiche Würde und die gleichen Rechte.

Wir begegnen den von uns begleiteten Menschen mit Respekt, Wertschätzung und Offenheit. Die Wünsche, Bedürfnisse und Entscheidungen der Leistungsberechtigten stehen im Mittelpunkt unseres Handelns. Wir fördern ihre Selbstbestimmung und unterstützen sie dabei, ein möglichst selbstständiges Leben zu führen.

Gewalt in jeglicher Form widerspricht unseren fachlichen und ethischen Grundsätzen. Deshalb verfolgen wir eine Kultur des Hinsehens, der Offenheit und des gegenseitigen Respekts. Beschwerden und Hinweise werden ernst genommen und sorgfältig geprüft. Fehler werden als Anlass verstanden, Prozesse zu verbessern und den Schutz aller Beteiligten kontinuierlich weiterzuentwickeln.

4. Ziele des Gewaltschutzkonzeptes

Das Gewaltschutzkonzept der Ambulanten Einzelfallhilfe verfolgt das Ziel, Gewalt in jeder Form zu verhindern, Risiken frühzeitig zu erkennen und allen Beteiligten einen sicheren Rahmen für die Erbringung und Inanspruchnahme von Assistenzleistungen zu bieten.

Die Ambulante Einzelfallhilfe versteht Gewaltschutz als kontinuierlichen Prozess, der durch eine wertschätzende Haltung, transparente Strukturen und fachlich qualifizierte Mitarbeitende getragen wird. Die Wahrung der Rechte, der Würde und der Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten steht dabei im Mittelpunkt.

Mit diesem Konzept werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Schutz der Leistungsberechtigten vor körperlicher, psychischer, sexualisierter, struktureller und digitaler Gewalt sowie vor Vernachlässigung.
- Schutz der Mitarbeitenden vor Gewalt, Bedrohungen und Übergriffen während der Ausübung ihrer Tätigkeit.
- Förderung einer Kultur der Achtsamkeit, des gegenseitigen Respekts und der offenen Kommunikation.
- Sensibilisierung aller Mitarbeitenden für Grenzverletzungen, Machtgefälle und mögliche Gefährdungssituationen.
- Schaffung transparenter und verbindlicher Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen und Gewaltvorfällen.
- Stärkung der Beteiligungs- und Beschwerderechte der Leistungsberechtigten.
- Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung im Bereich Gewaltschutz.

Gewaltschutz ist Bestandteil des Qualitätsmanagements und wird regelmäßig überprüft sowie an neue gesetzliche, fachliche und organisatorische Entwicklungen angepasst.

5. Gewaltverständnis

Gewalt umfasst alle Handlungen oder Unterlassungen, die körperliche, seelische oder sexuelle Unversehrtheit eines Menschen beeinträchtigen oder dessen Selbstbestimmung einschränken. Gewalt kann vorsätzlich oder fahrlässig erfolgen und sowohl durch Einzelpersonen als auch durch Strukturen oder organisatorische Rahmenbedingungen entstehen.

Die Ambulante Einzelfallhilfe orientiert sich an einem umfassenden Gewaltverständnis.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst alle Handlungen, die Schmerzen, Verletzungen oder körperliche Beeinträchtigungen verursachen oder verursachen können.

Beispiele:

- Schlagen, Stoßen oder Festhalten
- Unsachgemäße körperliche Einwirkungen
- Zwangsmaßnahmen ohne rechtliche Grundlage
- Verweigerung notwendiger Hilfeleistungen

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt verletzt die Persönlichkeit und das Selbstwertgefühl eines Menschen.

Beispiele:

- Beleidigungen oder Demütigungen
- Einschüchterungen und Drohungen
- Ausgrenzung
- Manipulation
- Erniedrigendes Verhalten
- Missachtung persönlicher Wünsche und Bedürfnisse

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst jede sexuelle Handlung gegen den Willen einer Person oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses.

Hierzu gehören unter anderem:

- unerwünschte Berührungen
- sexuelle Belästigung
- sexualisierte Sprache
- Grenzverletzungen im Bereich der Intimsphäre
- das Zeigen pornografischer Inhalte sowie
- jede Form sexueller Nötigung oder sexuellen Missbrauchs

Strukturelle Gewalt

Strukturelle Gewalt entsteht durch organisatorische oder institutionelle Bedingungen, die die Rechte und Teilhabemöglichkeiten von Menschen einschränken.

Beispiele:

- fehlende Mitbestimmung
- unangemessene Einschränkungen der Selbstbestimmung
- diskriminierende Abläufe
- mangelnde Barrierefreiheit
- unzureichende Information

Digitale Gewalt

Digitale Medien sind Bestandteil des Alltags vieler Leistungsberechtigter. Auch im digitalen Raum können Grenzverletzungen stattfinden.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Beleidigungen über Messenger-Dienste
- Cybermobbing
- unbefugte Weitergabe persönlicher Daten
- Veröffentlichung von Fotos ohne Einwilligung
- digitale Belästigung oder Bedrohung

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Anzeichen möglicher Gewalt ernst zu nehmen, aufmerksam zu beobachten und entsprechend der festgelegten Verfahrensabläufe zu handeln.

6. Besonderheiten der Ambulanten Einzelfallhilfe

Die Assistenzleistungen werden überwiegend im häuslichen Umfeld der Leistungsberechtigten sowie in deren Sozialraum erbracht. Anders als in stationären Einrichtungen arbeiten Mitarbeitende häufig allein und ohne unmittelbare Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen.

Hieraus ergeben sich besondere Anforderungen an den Gewaltschutz.

Zu den wesentlichen Risikofaktoren gehören:

- Alleinarbeit bei Hausbesuchen
- unvorhersehbare Situationen im häuslichen Umfeld
- Konflikte innerhalb des Familien- oder Bezugssystems
- Kontakt zu weiteren im Haushalt lebenden Personen
- psychische Krisen oder herausfordernde Verhaltensweisen
- mögliche Eigen- oder Fremdgefährdungen
- Nähe-Distanz-Konflikte durch langfristige Begleitungen
- Gefährdungen im öffentlichen Raum während gemeinsamer Aktivitäten

Die Mitarbeitenden handeln in diesen Situationen professionell, deeskalierend und unter Beachtung der eigenen Sicherheit. Bestehen Zweifel an der sicheren Durchführung eines Hausbesuches, erfolgt eine Rücksprache mit der Einrichtungsleitung. Bei akuten Gefährdungen wird der Einsatz abgebrochen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen eingeleitet.

7. Risikoanalyse

Die Ambulante Einzelfallhilfe führt regelmäßig Risikoanalysen durch, um Gefährdungspotenziale frühzeitig zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen zu entwickeln.

Die Risikoanalyse erfolgt:

- bei Aufnahme neuer Leistungsberechtigter
- bei Veränderungen der Lebenssituation
- nach Gewalt- oder Krisenvorfällen

- mindestens einmal jährlich im Rahmen der Qualitätsentwicklung

Dabei werden insbesondere folgende Fragestellungen berücksichtigt:

- Bestehen Hinweise auf Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch?
- Liegen psychische Erkrankungen oder Suchterkrankungen vor, die das Risiko erhöhen können?
- Bestehen Konflikte im familiären Umfeld?
- Gibt es bekannte Risiken für Mitarbeitende während Hausbesuchen?
- Sind Schutzmaßnahmen erforderlich?

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden dokumentiert und fließen in die individuelle Assistenzplanung sowie in die Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzeptes ein.

8. Präventionsmaßnahmen

Gewaltschutz beginnt mit Prävention. Ziel ist es, Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Die Ambulante Einzelfallhilfe setzt hierzu insbesondere folgende Maßnahmen um:

- sorgfältige Auswahl und Einarbeitung der Bezugsperson
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses entsprechend den gesetzlichen Vorgaben
- regelmäßige Fort- und Weiterbildungen zu Gewaltprävention, Deeskalation, Kommunikation und Datenschutz
- fachliche Beratung sowie Supervision
- Teamgespräche und kollegiale Fallberatung
- transparente Dokumentation
- verbindliche Dienst- und Verfahrensanweisungen
- regelmäßige Überprüfung des Gewaltschutzkonzeptes
- Information der Leistungsberechtigten über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten
- Förderung einer offenen Gesprächskultur

Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung für die Umsetzung dieser Präventionsmaßnahmen und sind verpflichtet, mögliche Risiken frühzeitig anzusprechen.

9. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex beschreibt die verbindlichen Grundsätze für das berufliche Handeln aller Mitarbeitenden der Ambulanten Einzelfallhilfe. Er dient dem Schutz der Leistungsberechtigten sowie der Mitarbeitenden und trägt zu einer Kultur des Respekts, der Offenheit und des gegenseitigen Vertrauens bei.

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich,

- die Würde, Persönlichkeit und Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten jederzeit zu achten
- jedem Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung, sexueller Identität oder Weltanschauung mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen

- Grenzverletzungen weder selbst zu begehen noch zu dulden
- professionell, transparent und nachvollziehbar zu handeln
- ihre fachlichen Grenzen zu kennen und Unterstützung einzuholen, wenn Situationen sie überfordern
- Schweigepflicht und Datenschutz einzuhalten
- Hinweise auf Gewalt oder Vernachlässigung ernst zu nehmen und entsprechend dieses Gewaltschutzkonzeptes zu handeln
- Kritik und Beschwerden offen anzunehmen und als Möglichkeit zur Qualitätsverbesserung zu verstehen

Nicht akzeptiert werden insbesondere:

- jede Form körperlicher oder psychischer Gewalt
- diskriminierende oder entwürdigende Äußerungen
- sexualisierte Grenzverletzungen
- Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen
- private Beziehungen zu Leistungsberechtigten
- Annahme größerer Geld- oder Sachgeschenke
- Veröffentlichung personenbezogener Daten oder Fotos ohne ausdrückliche Einwilligung

Der Verhaltenskodex ist Bestandteil der Einarbeitung neuer Mitarbeitender und wird regelmäßig im Team reflektiert.

10. Nähe und Distanz

Die Assistenzleistungen der Ambulanten Einzelfallhilfe beruhen auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Gleichzeitig erfordert die Tätigkeit ein hohes Maß an professioneller Distanz, um die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten zu schützen und Abhängigkeiten zu vermeiden.

Mitarbeitende gestalten Beziehungen bewusst professionell. Persönliche Grenzen werden respektiert und individuelle Wünsche berücksichtigt.

Folgende Grundsätze gelten verbindlich:

- Die Privatsphäre der Leistungsberechtigten wird jederzeit geachtet
- Körperkontakt erfolgt ausschließlich mit Einverständnis und nur, wenn er im Rahmen der Assistenz erforderlich ist
- Berührungen werden angekündigt und erklärt
- Persönliche Abhängigkeiten werden vermieden
- Private Beziehungen oder romantische Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Leistungsberechtigten sind ausgeschlossen
- Soziale Medien werden nicht für private Kontakte mit Leistungsberechtigten genutzt
- Hausbesuche erfolgen ausschließlich im Rahmen des vereinbarten Assistenzauftrages

Grenzunsicherheiten oder belastende Beziehungssituationen werden frühzeitig im Team oder in der Supervision besprochen.

11. Beteiligung der Leistungsberechtigten

Selbstbestimmung und Mitwirkung sind grundlegende Prinzipien der Ambulanten Einzelfallhilfe. Leistungsberechtigte werden aktiv an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt.

Sie erhalten Informationen über

- ihre Rechte
- den Schutz vor Gewalt
- Möglichkeiten der Beschwerde
- externe Beratungsangebote
- Ansprechpersonen innerhalb der Einrichtung

Informationen werden verständlich, barrierearm und bei Bedarf in einfacher Sprache vermittelt.

Leistungsberechtigte werden ermutigt,

- Wünsche und Kritik offen zu äußern
- Grenzverletzungen anzusprechen
- Unterstützung einzufordern
- Vertrauenspersonen einzubeziehen

Die Rückmeldungen der Leistungsberechtigten werden ernst genommen und fließen in die Weiterentwicklung der Qualität und des Gewaltschutzes ein.

12. Beschwerdemanagement

Beschwerden sind ein wichtiger Bestandteil der Qualitätsentwicklung. Sie bieten die Möglichkeit, Risiken frühzeitig zu erkennen und Verbesserungen einzuleiten.

Beschwerden können von Leistungsberechtigten, Angehörigen, gesetzlichen Vertretungen oder anderen beteiligten Personen eingebracht werden.

Sie können erfolgen:

- persönlich
- telefonisch
- schriftlich
- per E-Mail
- über eine Vertrauensperson
- auf Wunsch anonym

Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt.

Der Ablauf umfasst folgende Schritte:

1. Entgegennahme der Beschwerde
2. Dokumentation des Sachverhaltes
3. Prüfung durch die Einrichtungsleitung
4. Rückmeldung an die beschwerdeführende Person, soweit möglich
5. Festlegung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen
6. Dokumentation der Ergebnisse

7. Überprüfung der Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen

Niemand darf aufgrund einer Beschwerde benachteiligt werden.

13. Interventionsplan bei Verdacht auf Gewalt

Besteht der Verdacht auf Gewalt oder wird ein Gewaltvorfall bekannt, handeln alle Mitarbeitenden unverzüglich und besonnen.

Die Sicherheit der betroffenen Person hat stets oberste Priorität.

Der Interventionsablauf gliedert sich in folgende Schritte:

a) Schutz sicherstellen

Akute Gefährdungen werden sofort beendet. Falls erforderlich, wird der Einsatz unterbrochen oder beendet und Hilfe organisiert.

b) Ruhe bewahren

Mitarbeitende handeln sachlich, vermeiden Schuldzuweisungen und nehmen die Aussagen der betroffenen Person ernst.

c) Dokumentation

Alle Beobachtungen werden zeitnah, objektiv und nachvollziehbar dokumentiert. Vermutungen und Tatsachen werden klar voneinander getrennt.

d) Information der Einrichtungsleitung

Die Einrichtungsleitung wird unverzüglich informiert. Gemeinsam erfolgt eine Einschätzung des weiteren Vorgehens.

e) Gefährdungseinschätzung

Es wird geprüft,

- ob weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind
- ob externe Stellen einzubeziehen sind
- ob medizinische Versorgung notwendig ist

f) Einbindung externer Stellen

Je nach Sachlage können beispielsweise Polizei, Rettungsdienst, Betreuungsgericht, Jugendamt, Beratungsstellen oder andere zuständige Behörden hinzugezogen werden.

g) Nachsorge

Betroffene Leistungsberechtigte sowie beteiligte Mitarbeitende erhalten bei Bedarf psychosoziale Unterstützung. Der Vorfall wird im Team ausgewertet, um zukünftige Risiken zu minimieren.

14. Dokumentation

Eine sorgfältige Dokumentation dient dem Schutz aller Beteiligten und unterstützt eine transparente Bearbeitung von Gewaltvorfällen.

Dokumentiert werden insbesondere:

- Datum und Uhrzeit
- Ort des Geschehens
- beteiligte Personen
- objektive Beschreibung des Vorfalls
- beobachtete Verletzungen oder Auffälligkeiten
- Aussagen der betroffenen Person möglichst wörtlich
- eingeleitete Maßnahmen
- beteiligte externe Stellen
- weitere Vereinbarungen und Folgemaßnahmen

Die Dokumentation erfolgt zeitnah, sachlich und nachvollziehbar. Wertungen oder Vermutungen werden eindeutig als solche kenntlich gemacht.

Alle Unterlagen werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben vertraulich aufbewahrt und sind ausschließlich befugten Personen zugänglich.

15. Personalentwicklung

Qualifizierte und sensibilisierte Mitarbeitende bilden die wichtigste Grundlage eines wirksamen Gewaltschutzes.

Die Ambulante Einzelfallhilfe verpflichtet sich daher zu einer kontinuierlichen Personalentwicklung.

Hierzu gehören insbesondere:

- strukturierte Einarbeitung neuer Mitarbeitender
- regelmäßige Fortbildungen zu Gewaltprävention, Deeskalation, Kommunikation und Datenschutz
- Schulungen zu Nähe und Distanz
- Unterweisungen zum Gewaltschutzkonzept
- kollegiale Beratung
- Supervision
- Fallbesprechungen
- Unterstützung nach belastenden Ereignissen

Neue Mitarbeitende werden bereits während der Einarbeitung mit dem Gewaltschutzkonzept vertraut gemacht und bestätigen dessen Kenntnis schriftlich.

Die Teilnahme an verpflichtenden Schulungen wird dokumentiert und regelmäßig überprüft.

16. Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern

Ein wirksamer Gewaltschutz setzt eine vertrauensvolle und fachlich fundierte Zusammenarbeit mit allen am Unterstützungsprozess beteiligten Personen und Institutionen voraus. Die Ambulante Einzelfallhilfe arbeitet im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages eng mit internen und externen Netzwerkpartnern zusammen, um den Schutz und das Wohl der Leistungsberechtigten sicherzustellen.

Zu den Netzwerkpartnern gehören insbesondere:

- gesetzliche Betreuungen
- Angehörige und nahestehende Bezugspersonen, sofern die Leistungsberechtigten dies wünschen oder eine gesetzliche Grundlage besteht
- behandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie therapeutische Fachkräfte
- Sozialleistungsträger
- Beratungsstellen
- Krisendienste
- Polizei und Rettungsdienst
- Betreuungsgerichte
- Fachstellen für Gewaltprävention sowie weitere zuständige Behörden

Die Zusammenarbeit erfolgt stets unter Beachtung der Schweigepflicht und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Informationen werden ausschließlich weitergegeben, wenn hierfür eine Einwilligung der leistungsberechtigten Person oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Bestehen Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung, werden notwendige Schutzmaßnahmen unverzüglich eingeleitet und die zuständigen Stellen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben informiert.

Die Ambulante Einzelfallhilfe versteht die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern als wichtigen Bestandteil eines umfassenden Schutzkonzeptes und fördert einen regelmäßigen fachlichen Austausch.

17. Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Schutz personenbezogener Daten ist ein wesentlicher Bestandteil des Gewaltschutzes. Alle Mitarbeitenden verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den ihnen anvertrauten Informationen.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Maßgeblich sind insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz sowie die sozialrechtlichen Datenschutzvorschriften.

Es gelten folgende Grundsätze:

- Vertrauliche Informationen werden ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt
- Dokumentationen erfolgen sachlich, nachvollziehbar und zeitnah
- Unterlagen werden gegen unbefugten Zugriff geschützt
- Elektronische Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gesichert
- Gespräche über persönliche Angelegenheiten finden ausschließlich in einem geschützten Rahmen statt
- Informationen werden nur an berechnigte Personen weitergegeben

Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig zu Datenschutz und Schweigepflicht geschult. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen werden konsequent aufgearbeitet und können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

18. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Gewaltschutz ist ein fortlaufender Entwicklungsprozess. Die Ambulante Einzelfallhilfe überprüft daher regelmäßig die Wirksamkeit dieses Gewaltschutzkonzeptes und entwickelt es kontinuierlich weiter.

Die Evaluation erfolgt mindestens einmal jährlich sowie zusätzlich bei besonderen Ereignissen, beispielsweise nach Gewaltvorfällen oder wesentlichen organisatorischen Veränderungen.

Dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- Rückmeldungen der Leistungsberechtigten
- Hinweise und Erfahrungen der Mitarbeitenden
- Ergebnisse aus Team- und Fallbesprechungen
- Beschwerden und Verbesserungsvorschläge
- Ergebnisse interner Qualitätsprüfungen
- gesetzliche Änderungen und fachliche Empfehlungen

Ziel der Evaluation ist es, bestehende Schutzmaßnahmen zu überprüfen, mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und geeignete Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten.

Änderungen des Gewaltschutzkonzeptes werden dokumentiert und allen Mitarbeitenden zeitnah bekannt gegeben.

19. Zuständigkeiten und Ansprechpersonen

Die Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes ist eine gemeinsame Aufgabe aller Mitarbeitenden der Ambulanten Einzelfallhilfe.

Die Einrichtungsleitung, Susanne Ritter, trägt die Gesamtverantwortung für die Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzeptes.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen
- Bereitstellung notwendiger Ressourcen
- Entscheidung über erforderliche Schutzmaßnahmen
- Bearbeitung schwerwiegender Vorfälle
- Organisation von Fortbildungen
- regelmäßige Überprüfung des Konzeptes

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet,

- dieses Gewaltschutzkonzept einzuhalten
- Grenzverletzungen und Gewaltvorfälle unverzüglich zu melden
- Gefährdungssituationen ernst zu nehmen
- aktiv zur Prävention von Gewalt beizutragen
- an verpflichtenden Schulungen teilzunehmen

Leistungsberechtigte erhalten Informationen darüber, an welche interne oder externe Ansprechperson sie sich bei Fragen, Unsicherheiten oder Beschwerden wenden können.

20. Schlussbestimmungen

Dieses Gewaltschutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil des Qualitätsmanagements der Ambulanten Einzelfallhilfe.

Alle Mitarbeitenden erhalten das Konzept im Rahmen ihrer Einarbeitung und werden regelmäßig über dessen Inhalte informiert. Die Kenntnisnahme und Umsetzung des Konzeptes wird schriftlich festgehalten.

Das Gewaltschutzkonzept tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Es wird mindestens einmal jährlich sowie bei gesetzlichen oder organisatorischen Änderungen überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Ambulante Einzelfallhilfe bekennt sich ausdrücklich zu einer Organisationskultur, die von Respekt, Transparenz, Beteiligung und Verantwortung geprägt ist. Gewalt, Diskriminierung und jede Form von Grenzverletzung haben in unserer Einrichtung keinen Platz.

Unser Ziel ist es, eine Umgebung zu schaffen, in der sich Leistungsberechtigte und Mitarbeitende gleichermaßen sicher fühlen, ihre Rechte gewahrt werden und ein respektvolles Miteinander selbstverständlich ist.

Anlage

Selbstverpflichtungserklärung zum Gewaltschutz

Ambulante Einzelfallhilfe

Ich bestätige, dass ich das Gewaltschutzkonzept der Ambulanten Einzelfallhilfe erhalten, gelesen und verstanden habe.

Ich verpflichte mich,

- die Würde, Selbstbestimmung und Rechte der Leistungsberechtigten jederzeit zu achten
- jede Form von Gewalt, Diskriminierung, Vernachlässigung oder Grenzverletzung zu unterlassen und aktiv entgegenzuwirken
- professionell und verantwortungsvoll zu handeln
- die Schweigepflicht sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten
- Anzeichen von Gewalt oder Gefährdungen unverzüglich entsprechend den geltenden Verfahrensabläufen zu melden
- an verpflichtenden Schulungen und Fortbildungen zum Gewaltschutz teilzunehmen
- den Verhaltenskodex der Ambulanten Einzelfallhilfe einzuhalten

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Grundsätze arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Name: _____

Funktion: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____